

Stadt Coesfeld · Postfach 1843 · 48638 Coesfeld

Holger Kaup
Goxel 37b

48653 Coesfeld

Hausanschrift: Markt 8, 48653 Coesfeld
Postanschrift: Postfach 1843, 48638 Coesfeld
Fachbereich: 60-Planung, Bauordnung, Verkehr
Aktenzeichen:
Auskunft erteilt: Martin Richter
Zimmer: 308
Tel.-Durchwahl: (02541) 939-1308
Tel.-Vermittlung: (02541) 939-0
Telefax: (02541) 939-7508
E-Mail: Martin.Richter@coesfeld.de
E-Postbrief: info@coesfeld.epost.de
Internet: <http://www.coesfeld.de/planung>
Datum: 01.06.2016

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) teile ich Ihnen mit, dass die Unterlagen zu dem o. g. Bauleitplanverfahren vom

09.06.2016 bis einschl. 11.07.2016 im Rathaus der Stadt Coesfeld, Markt 8, Bürgerbüro, öffentlich ausliegen.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 19.05.2016 die öffentliche Auslegung beschlossen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB erfolgt auch die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB.

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden gebeten die Stellungnahme ebenfalls bis zum **11.07.2016** abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Coesfeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der oben genannten Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Es wird auf den § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person oder juristischen Person zu einem Bauleitplan unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

SPRECHZEITEN
Bürgerbüro: montags bis freitags 8.00 - 18.00 Uhr
ferner samstags 10.00 - 12.00 Uhr
Allgemein: montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
ferner donnerstags 8.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

KONTEN DER STADTKASSE COESFELD

Sparkasse Westmünsterland	BIC: WELA33XXX	IBAN: DE71 4015 4530 0045 0080 08
VR-Bank Westmünsterland eG	BIC: GENODEM1BOB	IBAN: DE32 4286 1387 5101 7320 00
Volksbank Lette-Darup-Rorup eG	BIC: GENODEM1CND	IBAN: DE27 4006 9226 3500 2006 00

COESFELD APP.



für Android und iOS

Die Unterlagen sind im Internet auf den Seiten der Stadt Coesfeld (<http://www.coesfeld.de/wirtschaft-bauen/planung.html>) einzusehen.

Neben dem Flächennutzungsplan und der Begründung mit Umweltbericht sind dort auch alle umweltrelevanten Informationen (Gutachten, Beiträge z. Artenschutz, ...) sowie das Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung einsehbar.

Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweisen und Anregungen hat der Rat der Stadt Coesfeld vorläufige Entscheidungen getroffen. Die endgültige Abwägung erfolgt nach der öffentlichen Auslegung.

Seine Entscheidung hat der Rat wie folgt begründet:

Öffentlichkeit Nr. 2, Schreiben vom 14.09.2015

Bedenken gegen die Herleitung der Konzentrationszonen aufgrund von Nichtbeachtung von Ratsbeschlüssen.

1.1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keinen direkten Bezug zum Flächennutzungsplanverfahren

Der von den Einwendern zitierte und vom Rat der Stadt Coesfeld angestrebte Konsens bleibt weiterhin Planungsziel, kann aus rechtlichen Gründen aber nicht im hier in Rede stehenden Flächennutzungsplan-Verfahren zu einer Planungsbedingung erklärt werden. Dies erfolgt vielmehr parallel mittels eines städtebaulichen Vertrags. Sicherlich ist unter einem „Konsens“ aber nicht zu verstehen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einseitig durch Anwohner ohne erkennbare Verletzung von gesetzlichen Schutzvorschriften unterbunden werden kann. Dies wäre schon allein deshalb rechtswidrig, da die Nutzung der Windenergie durch den Bundesgesetzgeber im Baugesetzbuch privilegiert wurde. Die Stadt Coesfeld hat ihre vom Gesetzgeber eingeräumten (eingeschränkten) Steuerungsmöglichkeiten dazu genutzt, die Windkraftnutzung zu konzentrieren und dazu über die üblichen Schutzvorschriften hinaus erhöhte Vorsorgeabstände für Anwohner und andere schützenswerte Nutzungen zu sichern.

Darüber hinaus gehende Vereinbarungen, insbesondere der mindestens dreifache Abstand zur Wohnbebauung bezogen auf die Anlagen-Gesamthöhe können nicht zum Gegenstand der Flächennutzungsplanung werden, da dort weder Aussagen zu Anlagentypen, noch zu Standorten oder baulichen Ausprägungen gemacht werden. Der Sachliche Teil-FNP begründet lediglich den Ausschluss bestimmter Flächen auf Grundlage eines gesamtstädtischen Konzeptes.

Im Übrigen ist noch anzumerken, dass aus dem Schattenwurf von Windkraftanlagen kein „Betroffenen-Radius“ abzuleiten ist. Störender Schattenwurf wird heute durch technisch verlässliche Maßnahmen, die Auflage der immissionsrechtlichen Genehmigung sind, vermieden.

Bevorzugung von Investoren gegenüber Anwohnern.

1.2. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

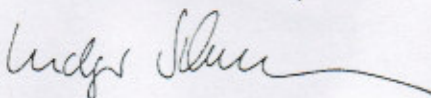
Die Ausübung des Planungsvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, also die Beschränkung der Windenergienutzung auf Konzentrationszonen stellt bereits eine Einschränkung von Investoren-Interessen dar. Es ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Nutzung der Windenergie ohne den planerischen Eingriff der Stadt im gesamten Außenbereich privilegiert ist. Der Sachliche Teil-FNP Windenergie nimmt Flächeneigentümern in großem Umfang die Möglichkeit, in die geförderte regenerative Energiegewinnung durch Windkraftanlagen zu investieren. Der Rat der Stadt hat bei dieser Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums sehr sorgfältig abzuwägen. Dies hat er mit der Auswahl der Tabukriterien getan und damit erreicht, dass die bereits 2002 durch das Bundesverwaltungsgericht eingeforderte Durchsetzung der Windkraftnutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen möglich bleibt. Durch die 1996/97 im Baugesetzbuch eingeführte Privilegierung wurde die Errichtung von Windkraftanlagen der kommunalen Planungshoheit entzogen. Der Rat ist hier daher nicht frei in seinen Entscheidungen und darf die Privilegierung nicht missachten. Dies begründet auch, dass die Festlegung des 3-fachen Abstands von Windkraftanlagen zur nächstliegenden Wohnbebauung als freiwillige Vereinbarung Bestandteil eines städtebaulichen Vertrags, nicht jedoch des allgemeingültigen Flächennutzungsplanes geworden ist.

Unnötige Abweichung von den Darstellungen des Regionalplans Energie

1.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Einwender verkennen den Inhalt des kürzlich wirksam gewordenen Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland. Die Behauptung, die Flächenausweisungen im Regionalplan seien ausreichend auch im Sinne der rechtlichen Verpflichtung, der Windenergie substanziell Raum zu geben, ist nicht zutreffend. Ein Blick in die textlichen Erläuterungen des Regionalplans hätte die Einwender vor dieser Fehleinschätzung bewahrt. Dort heißt es unter Punkt 1.2 „Anlagen zur Nutzung der Windenergie“ unter Randnummer 47 ausdrücklich: „Mit der Darstellung der Windenergiebereiche wird nicht das Ziel verfolgt, der Windenergie substanziell Raum im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einzuräumen. Die Kommunen können daher nicht davon ausgehen, dass auch bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche in ihre Flächennutzungspläne die Frage nach dem substanziellen Raum für Windenergienutzung (...) positiv beantwortet ist. Diese Fragestellung ist ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären.“ Genau das hat die Stadt Coesfeld getan. Den sehr klaren Ausführungen der Regionalplanung ist nichts mehr hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Ludger Schmitz